Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau 3131.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 1,00 M., für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 1,20 Mk. ::

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 52. Oels, den 25. November 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Oels, den 22. November 1921.

Vom 28. November ab werden die Dienststunden der landrätlichen und Kreisausschußverwaltung auf die Zeit von 8—1 Uhr und 3—6 Uhr festgesetzt.

Der Verkehr mit dem Publikum findet nur in der Zeit von 8—1 Uhr statt.

Die Kassenstunden bleiben unverändert.

Oels, den 22. November 1921.

Die Kreistagsvorlagen vom 15. November d. Js. sind wie folgt erledigt worden:

1. Der Kreishaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 wurde angenommen. An Kreisabgaben für 1921 werden erhoben werden: 854 Prozent Zuschlag zu der Grundsteuer und 657 Prozent Zuschlag zu den übrigen Realsteuern. Die Beihilfe für das Kronprinz-Wilhelm-Lyzeum wurde auf 6000 Mark erhöht.
2. Die Gewährung von Zuschüssen zu den Gemeindeunkosten für die Lebensmittelversorgung wird mit Wirkung vom 1. April 1922 aufgehoben.
3. Die Gebührenordnung für den Kreisarbeitsnachweis wurde unter Erhöhung der einzelnen Sätze angenommen.
4. Die Kreishundesteuerordnung wurde nach dem Vorschlag angenommen.
5. Die Schankkonzessionssteuerordnung für den Kreis Oels vom 18. Januar 1907 und 7. Mai 1920 wurde aufgehoben und durch eine neue Ordnung ersetzt.
6. Die Einführung einer Jagdsteuer wurde beschlossen.
7. Der Verwaltungskostenanschlag der Kreissparkasse für das Geschäftsjahr 1922 wurde festgesetzt.
8. Die Ergänzung der Satzungen der Kreissparkasse durch einen siebenten Nachtrag wurde genehmigt.
9. Die Aenderung der Besoldungsordnung für die Kreisbeamten auf Grund des Sperrgesetzes zum Besoldungsgesetz beschlossen.
10. Der Beitritt des Kreises Oels zur Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes Schlesien genehmigt.
11. Die Beschaffung eines Kreiskraftwagens genehmigt.
12. Die Anschaffung eines Kreiswanderkinos beschlossen.
13. Die Uebernahme der Garantiesumme bis zu 1800 Mk. auf den Kreis bei Abhaltung der Wohlfahrtswanderausstellung des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke über Alkoholismus, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Säuglingspflege beschlossen.
14. Der Beitritt des Kreises zur Gesellschaft für Volksbildung mit einem Jahresbeitrag von 50 Mk. wurde genehmigt.
15. Der Stadtgemeinde Bernstadt wurde pro Kopf und Verpflegungstag eines Kreiskranken 2 Mk. Beihilfe gewährt unter Fortfall der bisher gewährten jährlichen Hypotheken-Tilgungsbeihilfe von 1500 Mk.
16. Zu Amtsvorstehern und Stellvertretern wurden ernannt:

A. Amtsvorsteher:

a) für den Amtsbezirk Kraschen: Oberinspektor Wiehle-Kraschen,
b) für den Amtsbezirk Wabnitz: der bisherige Stellvertreter Heinzelmann-Wabnitz,
c) für den Amtsbezirk Pangau: Dr. Scholtz-Pangau.

B. Stellvertreter:

d) für den Amtsbezirk Raake: Schmiedemeister Kupke-Raake,
e) für den Amtsbezirk Wabnitz: Lehrer Wicke-Wabnitz.

17. Zu Schiedsmänner wurden gewählt:
für den Bezirk Jenkwitz: Lehrer Scholz-Jenkwitz,
für den Bezirk Buchwald: Gutsbesitzer Wabnitz-Buchwald.

Oels, den 24. November 1921.

Viehzählung am 1. Dezember 1921.

Am 1. Dezember 1921 findet eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Kaninchen, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Ortsbehörden. Diesen gehen die erforderlichen Zählbezirkslisten (C) und Gemeindelisten (E) demnächst zu. Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Ortsbehörden auf der Rückseite des Formulars E enthalten. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember vorhanden gewesene Vieh zu zählen und die Zahlen in die Zählbezirkslisten einzutragen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler mit Anweisung zu versehen.

Die Zähler sind besonders darauf hinzuweisen, daß sie das Vieh nach den **Angaben des Haushaltungsvorstandes** zu zählen haben. Ist der Haushaltungsvorstand nicht anwesend, so muß sich der Zähler von der Richtigkeit der ihm gemachten Angaben persönlich überzeugen.

Ein Stück der Gemeindeliste, **das auch für unbewohnte Gutsbezirke anzufertigen ist,** ist mit der Rein- und Urschrift der Zählbezirkslisten bis zum 4. Dezember unter Briefumschlag an mich einzureichen. Die zweite Gemeindeliste und die Urschrift der Zählbezirkslisten verbleibt bei der Ortsbehörde. **Die Innehaltung des Termins muß ich unter allen Umständen erwarten, da einige Tage später schon die Kreisliste in Berlin sein soll. Gehen die Zählpapiere nicht rechtzeitig ein, so muß Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgen.** Bei den letzten Viehzählungen wurde wieder eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Es wird deshalb besonders hervorgehoben, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattung befindet, nacheinander einzutragen sind. **Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute wohnenden herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer**

Zeile ist unzulässig. **In die Gemeindeliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindelisten und nicht umgekehrt verwendet werden.**

Die Ortseinwohner sind von der Viehzählung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und auf folgendes hinzuweisen:

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen" erklärt werden.

Oels, den 25. November 1921.

Der kleine Grenzverkehr mit Polen.

Vom 1. Dezember 1921 ab erfolgt die Ausstellung der Ausweise für den kleinen Grenzverkehr mit Polen nicht mehr durch die Landeskriminalpolizei und die Grenzkommissariate, sondern durch das hiesige Landratsamt. Für den kleinen Grenzverkehr kommen nur diejenigen Einwohner des Kreises Oels in Frage, deren Wohnort nicht mehr als 10 Kilometer von der polnischen Grenze entfernt liegt und die nach einem Orte ebenfalls nicht mehr als 10 Kilometer von der Grenze nach Polen einzureisen beabsichtigen. Für den Ostteil des Kreises Oels wird daher folgende Grenzlinie für den kleinen Grenzverkehr festgelegt: Sie beginnt im Norden bei Vorwerk Eichenhof, geht dann weiter nach Süden über Ober Alt Ellguth, Pontwitz, Gimmel, Ober- und Nieder Wabnitz, Buchwald und endet bei Woitsdorf. Alle östlich dieser Linie gelegenen Ortschaften einschließend der vorstehend aufgeführten kommen also für den kleinen Grenzverkehr in Frage. Die Anträge auf Erteilung der Ausweise sind bei den zuständigen Amtsvorstehern zu stellen. Diese haben die Anträge eingehend zu prüfen und mit einer Auskunft der Landeskriminalpolizeidienststelle — d. i. für den Kreis Oels Groß Wartenberg —, mit eigener Stellungnahme und einem mit einem Lichtbild versehenen Personalausweis nach hier einzureichen. Die Grenzausweise werden dann von hier ausgestellt und den Herren Amtsvorstehern zur Aushändigung und Einziehung der Ausfertigungsgebühr übersandt. Die seitens der Herren Amtsvorsteher ausgestellten Personalausweise müssen mit roter Tinte den Vermerk tragen: „Nur gültig zur Erlangung eines Grenzlegitimationsscheines." Für die Ausstellung ist eine Ausfertigungsgebühr von 1 Mark zu erheben. Dieser Betrag fließt in die Amtskasse. Zur Zeit sind für den kleinen Grenzverkehr mit Polen in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags nachstehende Uebergänge zugelassen:

1) Domaslawitz — Dobrzetz.
2) Klein Kosel — Schlaupe.

Breslau, den 14. Oktober 1921.

Der Grenzverkehr mit Viehgespannen an der tschechoslowakischen Grenze wird wie folgt geregelt:

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung wird jedoch von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespanns, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritte wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchgangs durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommen. Dieses Zeugnis muß alle sechs Tage erneuert werden.

Der Regierungspräsident.

Oels, den 21. November 1921.

Im Verwaltungszwangsverfahren kann sich der Schuldner gegen die Pfändung nur schützen, wenn er

a) entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder
b) die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung nachweist oder
c) einen Postschein vorlegt, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Diese im § 18 der Verrordnung vom 15. November 1899 (Gesetzsammlung S. 545) enthaltene Bestimmung schließt sich an die strenge Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung an. Es steht für das Verwaltungszwangsverfahren aber nichts im Wege, daß die Vollstreckungsbehörde den mit der Pfändung beauftragten Beamten zu einer weitergehenden Nachsicht gegenüber dem Schuldner ermächtigt. Eine solche Ermächtigung erscheint angemessen, wenn der Schuldner zwar nicht eine Quittung des Gläubigers oder einen Postschein über die Barzahlung, wohl aber eine Benachrichtigung des Postscheckamtes oder einer Bank von der erfolgten Ueberweisung des beizutreibenden Betrages an den Gläubiger vorlegt. Für einen solchen Fall wird der pfändende Beamte anzuweisen sein, von der Pfändung zunächst abzusehen und die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde einzuholen, welcher er Ur- oder Abschrift der Benachrichtigung oder wenigstens ihren wesentlichen Inhalt mitzuteilen hätte. Unterbleibt eine derartige Berücksichtigung der Ueberweisung, so wird die Förderung der bargeldlosen Entrichtung von Abgaben empfindlich gehemmt, denn dann wird der Schuldner, um künftig einer Pfändung wirksam entgegentreten zu können, den Weg der baren Zahlung vorziehen. Sollte sich aus der Person des Schuldners oder aus den sonstigen Umständen ein Bedenken gegen die Unterlassung sofortiger Pfändung ergeben, so wäre der Beamte entsprechend anzuweisen. Ebenso müßte der Beamte in der Lage sein, von der Nachsicht abzustehen, wenn ihm das vorgelegte Papier nicht einwandfrei erscheint.

Oels, den 14. November 1921.

Nach Mitteilung der Herrn Minister des Innern und der Finanzen sind in den Reichshaushaltsplan für 1921 nachträglich 75 000 000 Mark als Vergütung **für die Verzinsung von Zwischenkrediten, die wegen des verspäteten Eingangs der Reichseinkommensteuer-Anteile von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) aufgenommen werden mußten,** eingesetzt worden. Von diesem Betrage entfallen auf Preußen 41 406 142,62 Mark, mithin entsprechend § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz die Hälfte hiervon auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) mit 20 703 071 Mark 31 Pfennige.

Es ist klar, daß diese geringfügige Summe nicht ausreicht, alle Ansprüche zu befriedigen. Dazu kommt die Schwierigkeit einer klaren Feststellung darüber, ob und inwieweit Zwischenkredite aufgenommen werden mußten wegen des verspäteten Eingangs der Reichseinkommensteuer-Anteile oder ob nicht ausschließlich oder wenigstens zugleich andere Gründe (Vorschüsse für die Kriegswohlfahrtspflege, Lebensmittelbeschaffung usw.) für die Aufnahme des Zwischenkredits bestimmt waren. Unter diesen Umständen haben die Herren Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände beschlossen, die zur Verfügung stehenden Mittel den nach dem Runderlaß vom 17. Juni d. Js. — IV St. 369: Fin.-Min. II A. II. 146 — gebildeten Ausschüssen zur Weiterverbreitung zuzuführen.

Indem ich den Magistraten und Gemeindevorständen hiervon Kenntnis gebe, stelle ich anheim, etwaige Anträge bei mir einzureichen.

Berlin, den 10. November 1921.

Trotz aller Warnungen durch die Behörden, die berufenen Fachorganisationen und die Presse ist eine wesentliche Beruhigung auf dem Gebiete der Kartoffelversorgung bisher nicht in dem gewünschten Maße eingetreten. Angstkäufe der Bevölkerung sowie Massenaufkäufe großer industrieller Betriebe sind weiter getätigt worden. Die Preise sind infolgedessen weiter sprunghaft in die Höhe gestiegen.

Preis das Paket M. 4.–

Am Bußtag schwarzled. **Aktentasche** mit Akten, Büchern (Modersohn Zwangseinfl.-Gesetz u. Zeitschrift für Landeskulturbehörden) u. 1 neuen gestr. Nachthemd a. Bahnhof Gimmel v. Wagen a. d. Weg n. Reesewitz verloren. Für Nachweis hohe Belohn. Vor Ankauf gewarnt. Geheimrat **Heer, Breslau 13,** Opitzstraße 2.

Asthma

kann geheilt werden.
Sprechstunden in **Breslau, Teichstr. 12, hochpt., links,** Jeden Donnerstag von 10—1 Uhr
Dr. med. Alberts
Spezialarzt,
Berlin SW. 11

Vermögende Heirat!
Damen u. Herren, auch ohne Vermög., gibt Auskunft Fr. **Buhlmann, Berlin 58,** Weißenburger Straße 43.

Pickel, Mitesser !!
Ein einfaches wunderbares Mittel teilt allen daran Leidenden kostenlos mit.
Frau M. Poloni,
Hannover D 114,
Schließfach 106.

Preis das Paket Mk. 2.50

Vermög. Damen wünsch. glückl. Heirat! Herr., auch oh. Vermög. gibt Auskunft Jos. Stabrey, Berlin 113 Stolpische Str. 48.

Da **Mehl u. Zucker** endlich frei mach' ich alleine mir den Brei u. backe **Pfefferkuchen** mi meinen **Hayma-Kunnerlei-Gewürz** das werden Sie suchen. Paket Mk. 1.— ausreichend f. 3 Pfd. Mehl. In allen besseren **Kolonialwarengeschäften** zu haben.

Nasen- u. Gesichtsröte.
Ein einfaches wunderbares Mittel teile allen daran Leidenden kostenlos mit.
Frau M. Poloni,
Hannover F. 236,
Schließfach 106.

Kompl. Wohnungs-Einrichtungen
Neuzeitliche Küchen

sowie Ergänzungsstücke
reell und preiswert bei
Richard Glump, Tischlermeister,
Hundsfeld, Görlitzerstr.
Teilzahlung gestattet.

Die Befürchtungen, daß die vorhandene Ernte zu einer hinreichenden Versorgung der Bevölkerung nicht ausreiche, können als unbegründet bezeichnet werden, wie ich bereits in meinem Runderlaß vom 14. Oktober 1921 — VI a. 3030 — ausgeführt habe. Nach den Feststellungen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft beträgt die Ernte an Kartoffeln etwa 26 Millionen Tonnen, dem ein Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung von etwa 8 Millionen Tonnen gegenübersteht. Unter normalen Verhältnissen ist eine Knappheit daher nicht zu befürchten. Die Bevölkerung kann sonach vor übereilten und übermäßigen Käufen, die lediglich eine Preissteigerung und eine Stockung in der Versorgung zur Folge haben müssen, nur dringend gewarnt werden. Andererseits muß von den Erzeugern verlangt werden, daß sie alle zur menschlichen Ernährung geeigneten Kartoffeln ausschließlich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen und ein Verfüttern und Verbrennen von Speisekartoffeln unbedingt unterlassen.

Die bisher durch den Wagenmangel verursachten Mißstände hinsichtlich des Transports sind durch einschneidende Maßnahmen der Reichsverkehrsverwaltung wesentlich gebessert worden. Die seit dem 1. September d. J. beförderten Kartoffelmengen belaufen sich auf 35 Millionen Zentner und bleiben hinter der bis zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahre beförderten Menge nur um ein geringes zurück.

Gegenüber den immer wieder auftretenden Gerüchten von Verschiebungen von Kartoffeln in das Ausland wird darauf hingewiesen, daß allen dahingehenden Anzeigen von den zuständigen Behörden auf das eingehendste nachgegangen wird, ohne daß es bisher gelungen ist, tatsächlich stattgefundene Verschiebungen in nennenswertem Umfange festzustellen. Die Durchführung der bestehenden Ueberwachungsmaßnahmen ist den zuständigen Stellen erneut zur strengen Pflicht zu machen.

Dem wilden Aufkauf ist nach Möglichkeit im Rahmen der geltenden Bestimmungen entgegenzutreten. Zwischen den beteiligten Zentralstellen schweben Verhandlungen über die Einführung einer Konzessionspflicht für Aufkäufer von Lebensmitteln. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen wird demnächst Mitteilung erfolgen.

Infolge der ungewöhnlich gesteigerten Nachfrage nach Kartoffeln haben die Preise nicht unerheblich das Maß dessen überschritten, was selbst unter Berücksichtigung der Entwertung des Geldes und des Steigens der bei der Kartoffelversorgung entstehenden Unkosten als zulässig bezeichnet werden kann. Durch die Marktnotierungskommissionen sind in letzter Zeit sprunghafte Steigerungen der Kartoffelpreise festgestellt worden, die zum Teil ein Anziehen der Preise innerhalb weniger Tage um 15 bis 20 Mark darstellen. Eine solche Entwicklung entspricht in keiner Weise der wirklichen Marktlage. Auch die Landwirtschaft hat, wie seitens der Spitzenorganisationen der Landwirtschaft anerkannt ist, an einer derartigen Preisgestaltung, durch die die Interessen der Konsumenten auf das stärkste geschädigt werden, kein Interesse. Der legitime Handel sieht sich durch die anormale Gestaltung der Preise in steigendem Maße veranlaßt, sich von dem Handel mit Kartoffeln zurückzuziehen. Von verschiedenen Seiten ist zwecks Herbeiführung einer Preissenkung die Festsetzung einheitlicher Höchst- oder Richtpreise empfohlen worden. Eine solche Maßnahme erscheint nach eingehender Prüfung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ernte in den einzelnen Provinzen und im Hinblick auf die früher gemachten Erfahrungen nicht geboten; sie würde nur ein Verschieben der Ware in die Gegenden mit den höheren Preisen und damit eine Erschwerung der allgemeinen Versorgung zur Folge haben. Dagegen dürfte ein schnelles Einschreiten und eine nachdrückliche Bestrafung in den Fällen, in denen einzelne durch nicht gerechtfertigte Preisforderungen sich übermäßige Vermögensvorteile verschaffen, geeignet sein, abzuschrecken und ein weiteres Anziehen der Preise zu verhindern. Die Strafverfolgungsbehörden sind daher erneut angewiesen, darauf hinzuwirken, daß in den Fällen, in denen von Landwirten oder Händlern der Preis in einer Weise gesteigert wird, der den Gestehungskosten und der Marktlage in keiner Weise entspricht, von den Vorschriften der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 395) sowie des Gesetzes über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt S. 2107) nachdrücklichst Gebrauch gemacht wird. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, auf dessen Runderlaß vom 14. September d. J. — II L. P. 1731 — ich Bezug nehme, ersuche ich, die Polizeibehörden im gleichen Sinne anzuweisen und bemerke gleichzeitig unter Beziehung und in Ergänzung meines Runderlasses vom 30. Oktober 1920 — VI c. 3989 —, daß bei Beurteilung der Frage, ob ein Vergehen gegen § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vorliegt, nicht die zurzeit vielfach anormale Marktlage mit den darauf aufgebauten Marktnotierungen allein maßgebend sein kann, sondern daß hierbei für die Entscheidung der Frage, ob der geforderte Preis einen übermäßigen Gewinn enthält, die gesamten Verhältnisse, insbesondere auch die Gestehungskosten, zu berücksichtigen sind. Die Frage, ob eine Preistreiberei vorliegt, wird hiernach nur von Fall zu Fall entschieden werden können. Ueber die Angemessenheit des geforderten Preises wird vor Einleitung eines Strafverfahrens das Gutachten eines zuverlässigen Sachverständigen zu Rate zu ziehen sein. Die Herren Oberpräsidenten ersuche ich, für ihre Provinz einen, im Bedarfsfalle zwei Sachverständige zu bestellen, die den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden sowie den Gerichten über die Angemessenheit der in Betracht kommenden Preise von Fall zu Fall Gutachten abgeben. Bei der Auswahl dieser Sachverständigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nur durchaus fach- und sachverständige Persönlichkeiten bestellt werden, von denen eine unparteiische Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwartet werden kann.

Ich ersuche ergebendst, im Sinne vorstehender Darlegungen aufklärend auf die Bevölkerung des dortigen Bezirks, insbesondere auch durch geeignete Hinweise in der Presse, einzuwirken. Daneben sind die Bemühungen, durch ein Zusammenarbeiten der Verbraucher- und Erzeugerorganisationen eine Besserung in der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln herbeizuführen, im Sinne meines Runderlasses vom 14. Oktober 1921 — VI a. 3030 — mit Nachdruck fortzusetzen. Hierbei wird der Landwirtschaft und ihren Vertretern kein Zweifel darüber zu lassen sein, daß, wenn es nicht gelingt, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu erträglichen Preisen herbeizuführen, es notwendig werden wird, erneut zu Zwangsmaßnahmen zu greifen. In diesem Sinne hat die Konferenz der Ernährungsminister, die Ende Oktober in Oldenburg getagt hat, beschlossen, daß für den Fall, daß dringende Notstände in der Kartoffelversorgung eintreten sollten, seitens des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eine Bestandsaufnahme zwecks Vorbereitung weiterer gesetzlicher Maßnahmen für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung vorzunehmen ist.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Oels, den 22. November 1921.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Verstöße gegen die bestehenden Lebensmittelverordnungen mir umgehend mitzuteilen, damit gegen die Schuldigen strafrechtlich vorgegangen werden kann.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
kommissarische Landrat.

Oels, den 22. November 1921.

Schulbaufonds.

Von den beiden Schulbaufonds ist der auf Grund § 14 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bzw. § 57 des V. D. G. vom 17. Dezember 1920 zu erhebende für Volksschulbauten bestimmt, welche nicht zu den laufenden kleinen Reparaturen gehören, während der auf Grund des § 13 Abs. 5 V. D. G. anzusammelnde sogenannte Rücklagefonds für die laufenden Instandsetzungsarbeiten an Schulhaus und Lehrerwohnung bestimmt ist, für letztere jedoch nur insoweit, als die Unterhaltung der Dienstwohnung nicht dem Wohnungsinhaber obliegt.

Da hiernach die Fonds für verschiedene Zwecke dienen, werden sie bei der Kreissparkasse getrennt zu verwalten, also auf verschiedene Konten zu führen sein.

Die Schulvorstände des Kreises ersuche ich, Vorstehendes genau zu beachten.

Oels, den 23. November 1921.

Nach den gemachten Beobachtungen wenden sich Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen sowie sonstige Interessenten behufs Erlangung von Arbeitgeberdarlehen häufig an die einzelnen preußischen Verwaltungen, denen die Beamten, für die die betreffenden Wohnungen erstellt werden sollen, angehören. Ich weise demgemäß darauf hin, daß für Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, soweit es sich dabei um die Unterbringung preußischer Staatsbediensteter und Arbeiter in preußischen Staatsbetrieben handelt, ausschließlich das Ministerium für Volkswohlfahrt zuständig ist. Alle Anträge auf Gewährung

solcher Darlehen sind mir mit den nötigen Unterlagen zwecks Weitergabe vorzulegen.

Bei Vergebung der mit Arbeitgeberdarlehen aus preußischen Mitteln hergestellten Wohnungen sind wohnungslose oder notdürftig untergebrachte preußische Beamte pp. — **ohne Rücksicht auf ihre ressortmäßige Zugehörigkeit** einzig und allein nach den Gesichtspunkten der Dringlichkeit zu berücksichtigen.

Oels, den 19. November 1921.

Gemäß §§ 149—151 R. V. O. hat das Oberversicherungsamt in Breslau den Ortslohn für den Kreis Oels wie folgt festgesetzt:

Bezirk des Versicherungsamtes	Versicherte					
	unter 16 Jahren		v. 16—21 Jahren		über 21 Jahre	
	männlich ℳ	weiblich ℳ	männlich ℳ	weiblich ℳ	männlich ℳ	weiblich ℳ
Kreis Oels	10	7	16	11	22	14

Diese Festsetzung tritt gemäß § 151 Abs. 2 a. a. O. am 1. Januar 1922 in Kraft.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Oels, den 23. November 1921.

Erhöhung der Kohlenpreise.

Ab 23. November 1921 beträgt der Höchstpreis für Oberschlesische Steinkohlen 32 Mark und für Braunkohlenbriketts 24,50 Mark je Zentner ab Lager.

Kreiskohlenstelle Oels.

Oels, den 18. November 1921.

Den Ortspolizeibehörden gehen in Kürze Eichlistenvordrucke vom Obereichungsdirektor in Breslau zu zwecks gemeindeweiser Aufstellung der am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Personen und Betriebe (vergl. Erhebungsvorschrift II v. 23. 12. 12 § 3). Die Aufstellung geschieht am zweckmäßigsten an Hand der zu führenden Verzeichnisse betr. die am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Personen (vergl. Ziffer 3 zu I des Erlasses vom 28. 12. 12 — Nr. II a 4446 M. f. H. und II e 3354 M. d. J. — Ministerialblatt 1913 Seite 18/23), da sie eine Gewähr in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit bieten dürften.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, diese Verzeichnisse alsbald auf ihre Vollständigkeit hin nachzuprüfen und erforderlichenfalls rechtzeitig zu berichtigen.

Oels, den 21. November 1921.

Das Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 2145) und die Ausführungsbekanntmachung der Reichsregierung hierzu vom 27. Juli 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1482) beziehen sich nur auf die §§ 284 und 285 des Reichsstrafgesetzbuchs. Warenausspielungen gehören regelmäßig nicht zu den Glückspielen im Sinne dieser Bestimmungen und fallen unter § 286 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Oels, den 25. November 1921.

Hauskollekten.

Zur Bekanntmachung vom 3. August 1921 — Kreisbl. S. 188.

Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten Breslau wird die bisher zurückgestellte Hauskollekte für die Kinderheilherberge Bethesda in Gottschalkowitz im Monat Dezember d. Js. eingesammelt.

Oels, den 15. November 1921.

In einer Vormundschaftssache wird der landwirtschaftliche Arbeiter Paul Boger, geboren am 9. Mai 1896 zu Warnsdorf, gesucht.

Boger soll sich in der Provinz Schlesien aufhalten.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Aufenthaltsort des Boger Ermittelungen anzustellen und gegebenenfalls den Berufsvormund in Pritzwalk (Regierungsbezirk Potsdam) unmittelbar zu benachrichtigen.

Oels, den 15. November 1921.

Ernannt: Der Rentmeister Milzow in Gimmel zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gimmel.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 17. November 1921.

Der Arbeiter Hermann Wengler aus Karbitz (Kreis Militsch), welcher in der Zuckersiederei Trachenberg beschäftigt war, wird seit Montag, den 24. Oktober 1921, früh, vermißt. Es ist anzunehmen, daß ihm ein Unglück zugestoßen ist.

Ich ersuche, nach dem Vermißten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle den Herrn Landrat in Militsch zu benachrichtigen.

Personalbeschreibung des Wengler:
Größe: etwa 1,60 Meter
Breite: kräftig gebaut
Augen: blau
Nase: gewöhnlich
Mund: gewöhnlich
Bart: gestutzt
Alter: 64 Jahre
Haare: übergehend in grau.

Er war bekleidet mit folgenden Sachen: Gräuliche Joppe und Hose, schwarze Mütze, Schaftstiefel. Die Joppe und auch Hose sind stark geflickt.

Oels, den 19. November 1921.

Dem Förster Karl Spaniel sowie dem Waldwärter Philipp Lonzek in Ulbersdorf sind Sprengstofferlaubnisscheine erteilt worden.

Oels, den 22. November 1921.

Auf dem Dominium Gallowitz ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Oels, den 22. November 1921.

Dem Brennereiverwalter Reinhold Heinze in Stronn ist ein Sprengstofferlaubnisschein erteilt worden.

Der kommissarische Landrat.
Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großgräben, den 23. November 1921.

In der Zeit vom 1. Dezember 1921 bis 15. Mai 1922 wird auf dem Gebiet des sächsischen Forstreviers Großgraben sowie auf den Flächen des Gutes Großgraben, des Eichvorwerks, der Kolonie Sandhäuser und der Gemeinde Grüneiche Giftbrocken und vergiftete Eier zur Raubzeugvertilgung ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Stephan.

Dobrischau, den 16. November 1921.

Vom 21. November 1921 bis zum 31. März 1922 werden auf dem Jagdgelände Dobrischau, Jäntschdorf, Stampen zur Vertilgung von Raubwild Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Dr. Schütz.